

Informationsveranstaltung für Betroffene am 3. September 2015
in Neubiberg, Haus der Weiterbildung

Quarantäneschädling Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)
Durchführung und Ablauf der Maßnahmen
in Neubiberg (Erweiterung der Fällungszone)
sowie Möglichkeiten der Nachpflanzung

Institut für Pflanzenschutz



Dr. Peter Nawroth, Ambros Köppl und Gerhard Kraus
Arbeitsgruppe IPS 4d Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers

Gliederung




- Befallszone Neubiberg in der Quarantänezone Neubiberg
- ALB-Rechtsvorschriften und deren Auswirkung (Allgemeinverfügung der LfL vom 16.09.2014; EU-Durchführungsbeschluss 2015/893 vom 09.06.2015)
- Erläuterung der Anordnungsbescheide der LfL für Betroffene in der Fällungszone
- Durchführung und Ablauf der Maßnahmen zur Entfernung der betroffenen Laubgehölze (Herr Ambros Köppl, stv. Ansprechpartner QZ Neubiberg)
- Möglichkeiten für eine Nachpflanzung (Herr Gerhard Kraus, Ansprechpartner QZ Neubiberg)

Die Quarantänezone Neubiberg



Plan der Quarantänezone,
festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 16.09.2014

Legende:

-  Quarantänezone
-  Waldflächen



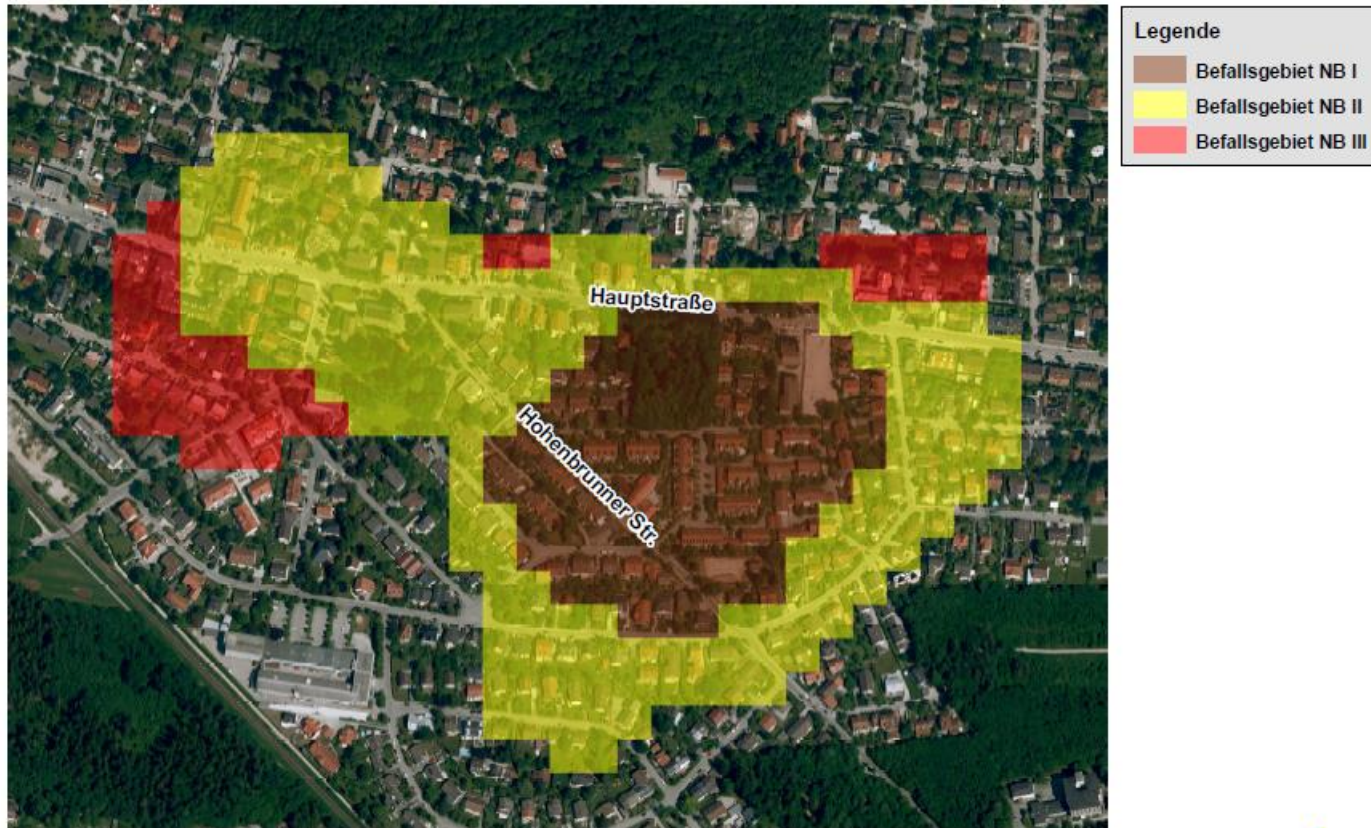
Befalls-Feststellung:
September 2014

Die Quarantänezone Neubiberg

Erweiterung der Fällungszone Neubiberg (Stand 09/2015)



Schematische Darstellung des aktuellen Befallsgebietes in Neubiberg (Stand: 03.09.2015)

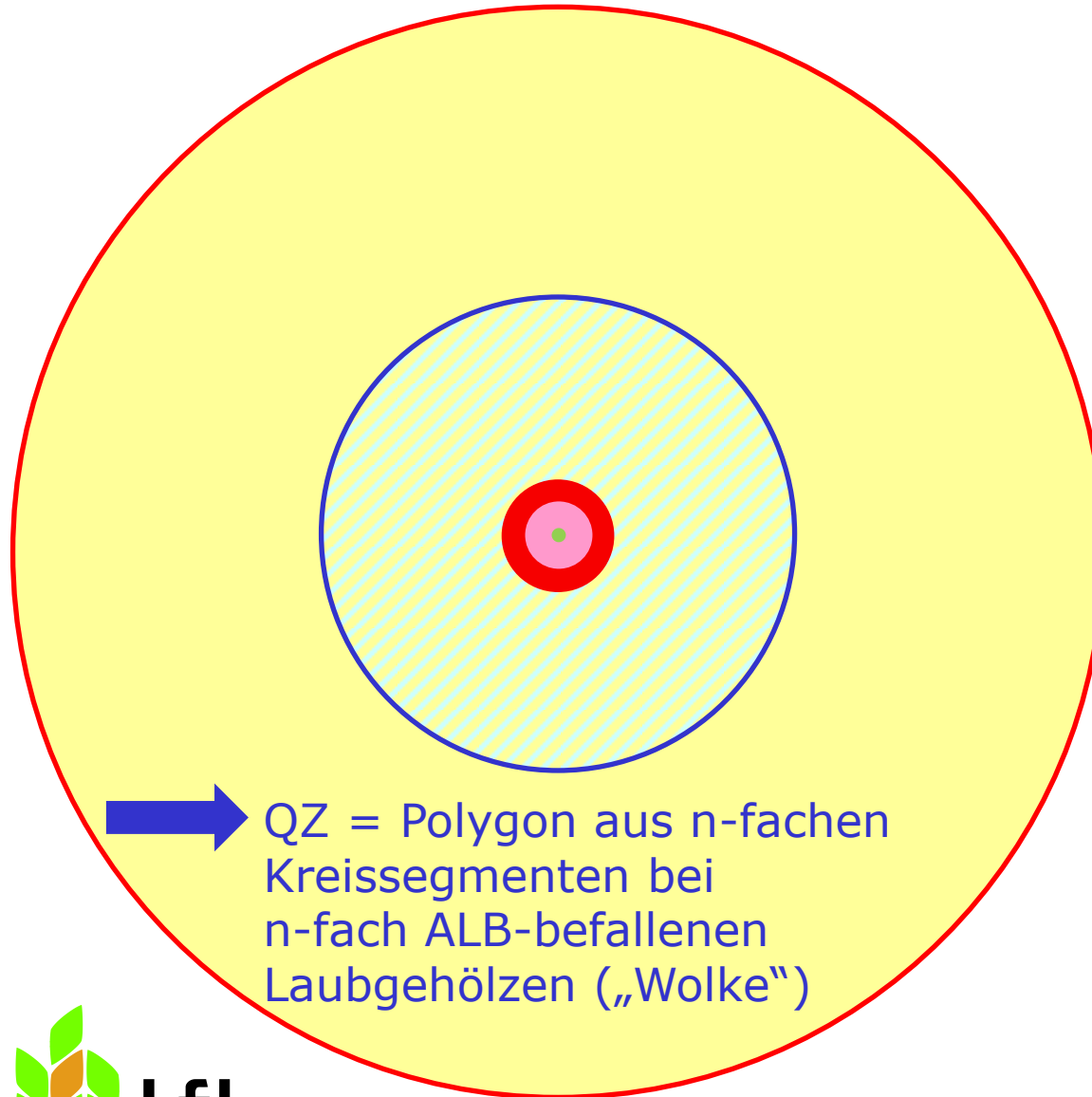


Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung; Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



03.09.2015

Schematischer Aufbau der Quarantänezone (QZ) *Neu!*



→ QZ = Polygon aus n-fachen
Kreissegmenten bei
n-fach ALB-befallenen
Laubgehölzen („Wolke“)

Fällungszone (CZ):
100 m – Umkreis
um ALB-Befall

Befallszone (BZ):
gesamter ALB-Befall

Pufferzone (PZ) I =
Fokuszone (FZ):
BZ + 500 m - Umkreis
Pufferzone (PZ) II bzw.
Restliche Quaran-
tänezone (RQZ) :
BZ + mind. 2000 m
(ggf. mind. 1000 m)
(100 m + 2000 m (ggf.
1000 m)) - Umkreis
um

nachweislich ALB-
befallenes Laubgehölz

ALB-Wirtspflanzen, die im 100- m Umkreis um einen nachgewiesenen ALB-Befall entfernt werden müssen



Gattungen			
1	Ahorn ¹ (<i>Acer ssp.</i>)	9	Linde (<i>Tilia ssp.</i>)
2	Birke ¹ (<i>Betula ssp.</i>)	10	Pappel ¹ (<i>Populus ssp.</i>)
3	Blasenesche (<i>Koelreuteria ssp.</i>)	11	Platane (<i>Platanus ssp.</i>)
4	Erle (<i>Alnus ssp.</i>)	12	Roskastanie ¹ (<i>Aesculus ssp.</i>)
5	Esche ¹ (<i>Fraxinus ssp.</i>)	13	Rotbuche (<i>Fagus ssp.</i>)
6	Hainbuche (<i>Carpinus ssp.</i>)	14	Ulme (<i>Ulmus ssp.</i>)
7	Haselnuss ¹ (<i>Corylus ssp.</i>)	15	Weide ¹ (<i>Salix ssp.</i>)
8	Kuchen- oder Katsurabaum (<i>Cercidiphyllum ssp.</i>)	16	Mehlbeere, Eberesche bzw. Vogelbeere ^{1, 2} (<i>Sorbus ssp.</i>)

¹ bisherige Gattungen in BY

² zusätzliche Gattung in BY

Neu! ab 11.06.2015

Liste der „Spezifizierten Pflanzen“ gemäß EU-Durchführungsbeschluss 2015/893 zur ALB-Bekämpfung

vom 09. Juni 2015 (veröffentlicht am 11. Juni 2015)

Erweiterung Bayerische ALB-Soforthilfe



Gewährung einer Soforthilfe für die von einer ALB-Befallszone betroffene Gemeinde bis zu einer Summe von 100.000,- € + Top Up für zu entfernende Gehölze in Privatanwesen¹⁾. Diese Finanzmittel sind einsetzbar unter anderem für:

- für Kosten der Fällungen, des Häckselns und Verbrennens incl. dazugehörigem Transport der befallenen und befallsverdächtigen Laubgehölze (bei Top Up werden nur diese Kosten erstattet!)
- Kosten der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kosten zur Vorbereitung der Fällaktion (Verkehrssicherung)
- Kosten für Überwachung der Baumbestände
- Kosten für das Nachpflanzen der betroffenen Flächen (Wiederbegrünung)



keine Kosten für Entfernung der betroffenen Laubgehölze bei unterzeichneter Einverständniserklärung an die Gemeinde **für den privaten Grundstückseigentümer!**



Foto: G. Kraus, LfL

Allgemeinverfügung der LfL für QZ Neubiberg



Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)

vom 16.09.2014, Az. IPS 4c-7322.460

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterhaching

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zonenausweisung

1.1 Um den in der Gemeinde 85579 Neubiberg liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krügerschen Koordinatensystem, Rechtswert 4475584,40 und Hochwert 5326237,14 wird eine kreisförmige Quarantänezone aus

Ausgenommen von den Regelungen Quarantänezone.

1.2 Die Quarantänezone ist zur Maßstab 1:25.000, das weder Be meteregenauen Abgrenzung der Zo Quarantänezone sind gelb markiert.

2. Maßnahmen in der Quarantänezone

2.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtig Quarantänezone nach Nr. 1.1 sind 01. April bis 31. Oktober eines jeden 01. November bis 31. März eines jed geschlüpfte Käfer des Asiatischen Motschulsky) zu kontrollieren.

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des Asiatischen Elablagesteilen, Rindenschäden Reifungsstadien gefunden, ist d Standort zu melden.

2.3 Betretungsrecht



Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1.1, auf denen Laubbäume stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL Zugang zu den Laubbäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

2.4 Bekämpfung

Wird an einem Baum Verdacht auf Befall oder Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.



Bescheid von LfL-IPS

 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft 
Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Furt 110, 85354 Freising

Mit Postzustellungsurkunde
Max Mustermann
Musterstraße 9999
99999 Musterort

Name: Dr. Peter Nawroth
Telefon: 08161 715730
Telefax: 08161 715732
E-Mail: ALB@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: Freising 03.09.2015
Geschäftszahlen: IFP 40-7322-460-Na

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes; Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky)

Anlagen:
Einverständnismformular der Gemeinde Neubiberg
Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 17.10.2014

Sehr geehrter Herr Mustermann,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgenden

Bescheid:

1. Auf Ihrem Grundstück mit der Flurnummer XXX00 Gemarkung YYYY Neubiberg, werden alle aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlichen Pflanzen der aufgezählten Gattungen hinsichtlich des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) für befallsverdächtig erklärt:

1. Ahorn (*Acer* spp.)
2. Rosskastanie (*Aesculus* spp.)
3. Erle (*Alnus* spp.)
4. Birke (*Betula* spp.)
5. Hainbuche (*Carpinus* spp.)
6. Kuchenbaum/Katsurabaum (*Cercidiphyllum* spp.)
7. Hasel (*Corylus* spp.)
8. Buche (*Fagus* spp.)
9. Esche (*Fraxinus* spp.)
10. Blasenbaum (*Koeleruteria* spp.)
11. Platane (*Platanus* spp.)
12. Pappel (*Populus* spp.)
13. Weide (*Salix* spp.)
14. Linde (*Tilia* spp.)
15. Ulme (*Ulmus* spp.)
16. Vogelbeere/Mehlbeere u.a. (*Sorbus* spp.)

Telefon: 08161 71-5651
Telefax: 08161 71-5735
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
Internet: www.LfL.Bayern.de

Öffentlicher Nahverkehr
ab Bahnhof Freising
Haltestelle Ländl
oder Haltestelle

Erläuterungen zum Sachverhalt: z. B.:

ein mit ALB-befallener Ahorn wurde auf Grundstück durch die LfL festgestellt und Erklärung der weiteren Laubgehölze der 16 (15 +1) Hauptwirtsgehölzgattungen als befallsverdächtige Gehölze



Bescheid von LfL-IPS

Im Folgenden werden diese Gattungen gemeinsam „Hauptwirtspflanzen“ genannt.

2. Sie haben die in Nr. 1 genannten Hauptwirtspflanzen bis spätestens

9. Oktober 2015

zu fällen oder fällen zu lassen und an Ort und Stelle in einen geschlossenen Container zu häckseln oder häckseln zu lassen. Die Größe der Hackschnitzel darf maximal 2,5 Zentimeter betragen. Anschließend sind die Hackschnitzel in einer nahegelegenen Verbrennungsanlage bis spätestens

13. Oktober 2015

zu verbrennen bzw. verbrennen zu lassen. Eine Kopie des Verbrennungsnachweises ist unverzüglich an die LfL zu schicken. Die auf Ihrem in Nr. 1 genannten Grundstück verbleibenden Gehölzstümpfe dürfen höchstens 10 Zentimeter über den Erdboden ragen, sofern sie frei von Eiablagestellen, Bohrgängen und Bohrlöchern (sog. Befallssymptome) sind. Andernfalls sind die verbleibenden Gehölzstümpfe so zu kürzen, dass darauf keine der vorgenannten Befallssymptome zu erkennen sind.

3. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen ist mindestens drei Werktage vor deren Beginn der LfL schriftlich anzuzeigen. Die Maßnahmen sind nach Anweisung der LfL bzw. eines von der LfL Beauftragten durchzuführen.

Seite 2 von 10

Fristsetzung

zum Fällen und Verbrennen der befallenen und befallsverdächtigen Laubgehölze

(in Bayern derzeit 16 Gattungen an Hauptwirtsgehölzen)

Anzeigepflicht bei der LfL

mind. 3 Tage vor Beginn der Durchführung;

kann entfallen, wenn Übertragung an die Gde. Neubiberg!



Bescheid von LfL-IPS

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 des Bescheides wird angeordnet.
5. Werden die Verpflichtungen unter Nr. 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt, so werden folgende Zwangsgelder fällig, die hiermit angedroht werden:
 - a) Nicht fristgerechtes Fällen oder Fällen-Lassen der befalisverdächtigen Gehölze: 1.000,- € pro Hauptwirts-pflanze
 - b) Nicht fristgerechtes Hackeln oder Hackeln-Lassen der befalisverdächtigen Gehölze in einen geschlossenen Container: 1.000,- € pro Hauptwirts-pflanze
 - c) Nicht fristgerechtes Verbrennen oder Verbrennen-Lassen der Hackschnitzel: 1.000,- €
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung der Durchführung!

keine Kosten für Bescheid

Schädling zu vernichten, bevor sich diese Gefahren realisieren. Dieses öffentliche Interesse ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die LfL von dem ihr eingeräumten Ermessen sachgerecht Gebrauch gemacht und die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die effektive Bekämpfung des Schädlings wäre nicht möglich, wenn ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hätte und die Anordnungen erst mit einer rechtskräftigen Entscheidung im Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren wirksam würden, weil in der Zwischenzeit neue Käfer aus den vorhandenen Larven schlüpfen könnten.



Bescheid von LfL-IPS

Ausführliche Begründung der angeordneten Maßnahmen mit Hinweis auf die bereits erfolgte Anhörung Regelung der Zuständigkeiten mit Begründungen

Gründe:

I.

Der aus Asien eingeschleppte Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) ist ein gefährlicher Quarantäneschadenerreger, der gesunde Laubgehölze befallt und soweit schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.

Im Mai 2015 wurde auf einem benachbarten Waldgrundstück zu Ihrem Grundstück im Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach/Bezirksteil Waldperlach im Rahmen von Monitoringmaßnahmen durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg an einem Ahornbaum Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Im Einklang mit den geltenden nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben muss somit davon ausgegangen werden, dass der Schädling auch auf Ihrem Grundstück weitere Laubgehölze befallen hat. Daher besteht ein Befallsverdacht für die oben unter Nr. 1 genannten Hauptwirtspflanzen auf Ihrem Grundstück, die sich im Umkreis von 100 m um den nachgewiesenen Befallsbaum befinden. Um die weitere Verbreitung des Schädlings zu verhindern, ist eine Beseitigung der befallsverdächtigen Gehölze notwendig. Alternativen gibt es nicht.

Am xx.xx.xxxx wurde Ihnen ein Anhörungsschreiben zugesandt. In diesem Schreiben wurden Sie auf die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung hingewiesen

ODER

Am xx.xx.xxxx wurde Ihnen von einem M
Rechtslage erörtert. Dabei wurde Ihnen o

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieses Bescheides zuständig entsprechend Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S.470).

- a) Aufgrund des festgestellten Befalls eines Ahornbaumes auf einem benachbarten Waldgrundstück zu Ihrem Grundstück in Ramersdorf-Perlach/Bezirksteil Waldperlach, sind die auf Ihrem Grundstück befindlichen und unter Nr. 1 oben genannten Hauptwirtspflanzen hinsichtlich des Asiatischen Laubholzbockkäfers für befallsverdächtig zu erklären. Grundlage für die Bekämpfung dieses Schadorganismus ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 9. Juni 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) – im Folgenden „Durchführungsbeschluss“ genannt. Nach diesem Durchführungsbeschluss sind alle unter Nr. 1 genannten Laubgehölze - ausgenommen Vogelbeere/Mehlbeere u.a. (*Sorbus spp.*) -



Bescheid von LfL-IPS

Hinweise:

1. Um Beachtung der beiliegenden Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 17.10.2014, Az. 55.1-8645-18-2014 wird gebeten.
2. Dieser Bescheid wurde auf Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) erlassen. Dabei handelt es sich um ein Bundesgesetz, in dem dem kommunalen Ortsrecht eines Bebauungsplans vorgeht. Sollten Sie zu fallenden Bäume als zu erhaltend festgesetzt sein, ist eine Befreiung von dieser Festsetzung durch die Gemeinde nicht mehr notwendig. Unabhängig davon besteht ggf. die Pflicht, eine entsprechende Ersatzpflanzung in angemessener Zeit, spätestens nach Ablauf von 4 Jahren, vorzunehmen. Weitere Informationen zu den Ersatzpflanzungen erhalten Sie bei der Gemeinde Neubiberg, Umwelt- und Naturschutz, Tel. 089160012-23.
3. Die Gemeinde Neubiberg lässt die Fällungen in Abhängigkeit von der Witterung voraussichtlich ab dem 22.09.2015 durchführen. Die Fällarbeiten sollen bis einschließlich 02.10.2015 abgeschlossen sein. Die Maßnahmen können mit Ihrem Einverständnis von dem von der Gemeinde Neubiberg beauftragten Unternehmen durchgeführt werden (vgl. beiliegendes Formular).
4. Die LfL weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden kann, § 68 Abs. 1 Nr.1, Abs. 3 PflSchG.

Hinweise zu:

- Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben (Allgemeinverfügung der ROB)
- Pflanzenschutzgesetz (Bundesgesetz) hat Vorrang vor dem Bebauungsplan der Gde. Neubiberg. Befreiung daher nicht nötig. Nachpflanzen innerhalb von 4 Jahren bei erhaltenswerten Bäume erforderlich (in Absprache mit Neubiberg!)
- Einverständniserklärung gegenüber Gde. Neubiberg (s. beiliegendes Formular)



Bescheid von LfL-IPS

Rechtsbehelfsbelehrung für Widerspruchs- und Klageverfahren incl. Fristen und dazugehörigen Hinweisen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München

einlegen. Sie können den Widerspruch auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

AFR@LfL.bayern.de

einlegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

- 80335 München, Bayerstraße 30 93047 Regensburg, Haidplatz 1
 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 91522 Ansbach, Promenade 24-28
 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

- 80335 München, Bayerstraße 30 93047 Regensburg, Haidplatz 1
 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 91522 Ansbach, Promenade 24-28
 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Seite 10 von 11

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nummer 4 des Bescheides haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, Menzinger Straße 54, 80638 München die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingeleiteter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Nawroth
Landwirtschaftsdirektor

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.